

# Dienstvertrag über eine Energieberatung

zwischen Berater

Name: Dipl.-Ing.(FH) Schortemeier	Vorname: Mario	Berater-Nr.: 115564
Straße: Enzianweg 100	PLZ: 33100	Ort: Paderborn

und Beratungsempfänger

Name:	Vorname:	
Straße:	PLZ:	Ort:

nach Maßgabe der „Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung)“.

## § 1 Auftragsgegenstand

- (1) Der Berater verpflichtet sich, eine umfassende und unabhängige Vor-Ort-Beratung durchzuführen. Gegenstand der Beratung ist das folgende Wohngebäude:

Angaben zum Gebäude	
Straße, Hausnr.:	genaue Anzahl der Wohneinheiten:
PLZ, Ort:	erstmalige Baugenehmigung vom:
Bundesland:	

- (2) Der Berater erbringt gegenüber dem Beratungsempfänger folgende Leistungen:

1. Erfassung des Ist-Zustands des zu untersuchenden Objekts beim ersten Vor-Ort-Termin, insbesondere der bautechnischen und -physikalischen sowie heizungstechnischen Gegebenheiten, aber auch anderer, den Energieverbrauch beeinflussender Bereiche;
2. Erstellung eines umfassenden schriftlichen Beratungsberichts, der den Mindestanforderungen der Anlage 1 der Richtlinie entspricht und plausible Beratungsaussagen enthält;
3. mündliche Erörterung aufgezeigter Maßnahmen und Maßnahmenpakete zur Energie- und Heizkostensparnis mit dem Beratungsempfänger.

## § 2 Auftragsabwicklung

- (1) Der Beratungsempfänger wird dem Berater folgende Unterlagen - soweit vorhanden und zugänglich - zur Verfügung stellen:
1. die kompletten Baugenehmigungsunterlagen;
  2. alle Ausführungszeichnungen.
- (2) Zwischen dem Beratungsempfänger und dem Berater findet das Dienstvertragsrecht Anwendung.
- (3) Die Beratung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung.

### § 3 Vergütung

(1)

Vereinbartes Honorar für die Beratungstätigkeit:	€
Bundeszuschuss nach Ziffer 4. der Richtlinie:	€
Eigenanteil des Beratungsempfängers:	€

- (2) Der Beratungsempfänger zahlt den Eigenanteil unmittelbar an den Berater.  
Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Berater dem Beratungsempfänger
- den Beratungsbericht ausgehändigt und
  - den Bericht in einem Abschlussgespräch erläutert hat.
- (3) Der Bundeszuschuss wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unmittelbar an den Berater angewiesen.

### § 4 Vertraulichkeit

Der Berater ist zur vertraulichen Behandlung aller Angaben und erarbeiteten Unterlagen verpflichtet, von denen er während des Kontaktgesprächs oder während der Beratung Kenntnis erhält.

### § 5 Vertragsgültigkeit

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Zuwendung entsprechend § 3 (1) bewilligt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Weicht die Bewilligung inhaltlich vom Beratungsvertrag ab, haben Berater und Beratungsempfänger das Recht, binnen einer Woche nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

---

Ort, Datum

---

Berater

---

Beratungsempfänger